



Gesund im Schulalltag

Ein Wegweiser zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt Backnang

Impressum

Redaktion

Leitung: Sabine Hagenmüller-Gehring

Kerstin Ott

Michael Stoeß

Roland Theophil

Herausgeber

Staatliches Schulamt Backnang

Spinnerei 48

71522 Backnang

www.schulamt-backnang.de

Tel.: 07191/3154-0

Mail: Poststelle@ssa-bk.kv.bwl.de

Stand: Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	5
Grußwort des ÖPR und ÖVP	6
Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)	7
Gesetzliche Grundlagen	7
Ziele des BEM	7
Voraussetzungen	7
Ablauf	8
Aktenführung	9
Ansprechpartner und mögliche Gesprächsteilnehmer	10
Rechte	10
Rehabilitation und Kur	11
Hinweise zu Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren	11
Information der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats	11
Vorgehensweise bei Stationären Rehabilitationsmaßnahmen	11
Vorgehensweise bei einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (Beamte)	12
Vorgehensweise bei einer Kur (Beamte/Tarifbeschäftigte)	13
Rekonvaleszenz	14
Rekonvaleszenz und Arbeitsversuch: Deputatsermäßigung nach Erkrankungen, Operationen und Unfällen	14
Rekonvaleszenz Regelung bei Beamten und Beamtinnen	14
Vorgehensweise bei der Beantragung der Rekonvaleszenz bei Beamten	14
Rekonvaleszenz Regelung bei Tarifbeschäftigten (Arbeitsversuch Sozialgesetzbuch SGB V)	74 15
Schwerbehinderung	16
Vorgehensweise bei der Anerkennung einer Schwerbehinderung	16
Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte	18
Rückwirkende Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte	18

Altersteilzeit (ATZ) für schwerbehinderte Beschäftigte	19
Regelung für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte	19
Regelung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (§70 LBG)	19
Anderweitige Verwendung.....	20
Vorgehensweise beim Einsatz in anderweitiger Verwendung	21
Kontakte	21
Anlagen	22
Anlage 1: Formular "Einverständniserklärung bzw. Ablehnung zum BEM"	22
Anlage 2: Informationen zur Einverständniserklärung bzw. Ablehnung zum BEM	23
Anlage 3a: Musterantrag zur Rekonvaleszenz für Beamtinnen und Beamte	24
Anlage 3b: Musterantrag zum Arbeitsversuch für Tarifbeschäftigte	25
Anlage 4 : Musterantrag zur Antragsstellung auf rückwirkende Deputatsermäßigung bei der Schulleitung	26
Anlage 5: Anschriftenblatt zu den Infos der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats.....	27
Anlage 6: Anschriftenblatt der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats	28
Anlage 7: Anschriften des BAD (Medizinisches Beratungsangebot im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes).....	29
Anlage 8: Formular für eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer stationären Reha-Maßnahme für Beihilfezwecke.....	30
Anlage 9: Formular für eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Kurmaßnahme für Beihilfezwecke	30
Anlage 10: Legende zur BEM-Informationsbroschüre	33

Vorwort

Sehr geehrten Damen und Herren,
liebe Kollegen und Kolleginnen,

der Alltag in unseren Schulen ist geprägt durch zahlreiche schöne, erlebnisreiche und erfüllende Momente. Und dieser Unterrichtsalltag kann auch kräftezehrend und belastend sein. Im Einzelfall kann es passieren, dass durch persönliche Ereignisse dieser Unterrichtsalltag nicht mehr so geleistet werden kann, wie von allen gewünscht. Dann ist Ihre Erfahrung oft nur schwer zu ersetzen.

Mit der Novellierung des SGB IX zum 01.05.2004 und der Neufassung des § 84 Absatz 2 hat der Gesetzgeber das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) als wichtigstes Instrument geschaffen, das die Rehabilitation und die Integration von kranken und behinderten Menschen in den Vordergrund stellt. Dieser Paragraph schafft Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten für ein Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) bei gesundheitlichen Beschwerden und Erkrankungen.

Das BEM bietet die Chance, mehr für erkrankte und behinderte Beschäftigte zu tun. Wir wollen gemeinsam mit Ihnen einen Weg finden, Ihren Arbeitsalltag gemäß Ihren persönlichen Voraussetzungen und den gegebenen Bedingungen so gut als möglich zu gestalten.

Dabei beinhaltet unser Ansatz ein umfassendes Gesundheitsmanagement und dient neben der Integration auch der Prävention.

BEM ist zunächst eine Aufgabe des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, also von uns als Vertreter und Vertreterinnen des Staatlichen Schulamts Backnang und gilt für alle Bedienstete. Wir sehen uns verpflichtet, im Einzelfall alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Ihre Arbeitsunfähigkeit zu beenden, weiterer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen und Ihren Arbeitsalltag so gut als möglich zu gestalten.

Das BEM lebt vom Dialog. Ein erfolgreiches BEM durchzuführen ist nicht allein von unserer Bereitschaft abhängig. Vielmehr bedarf es hierfür auch der Mitwirkung von Ihnen. Nur wenn Sie in die Durchführung eines BEM einwilligen, sind wir in der Lage, gemeinsam mit Ihnen erforderliche Maßnahmen umzusetzen. Damit dies gelingt, sind wir auf Ihre Unterstützung und Ihr Vertrauen angewiesen.

Umfassende Informationen sowie eine Sammlung von Unterlagen, Formularen und Kontaktlisten sollen Ihnen dabei komprimiert und benutzerfreundlich zur Verfügung stehen.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dem Ihnen vorliegenden Handlungsleitfaden zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement genau diese zur Verfügung stellen.

Der Erfolg des BEM hängt entscheidend von seiner Akzeptanz ab. Wir wünschen, dass es uns gelingt, Sie zu unterstützen um gemeinsam mit Ihnen neue Wege zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Hagenmüller-Gehring
Leitende Schulamtsdirektorin

Grußwort des ÖPR und ÖVP

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

wir hoffen, dass Sie bald wieder gesund sind und Ihren Dienst wieder aufnehmen können. Falls Sie jedoch eine schwere Operation, eine längere Krankheit oder einen schweren Unfall hinter sich haben, sind die folgende Informationen für Sie vielleicht eine Hilfe, langsam wieder in die schulische Arbeit einzusteigen.

Das Sozialgesetzbuch IX sieht nach dem § 84 bei länger als sechs Wochen erkrankten bzw. häufig erkrankten Beschäftigten eine Information und Beratung der Beschäftigten vor (Betriebliches Eingliederungsmanagement - BEM - genannt). Der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung möchten sich um Sie, Ihre Probleme und Belastungen besonders kümmern und Sie über Ihre Rechte informieren.

Ihre Rechte und die Hilfen für Sie leiten sich ab

- aus der Rekonvaleszenzregelung (Arbeitsversuch).
- aus der Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift.
- aus dem Sozialgesetzbuch IX.

Wir haben in der Ihnen vorliegenden Broschüre die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

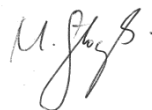
- Heilkuren und Rehabilitationsmaßnahmen

- zeitlich befristete Stundenermäßigung nach der Rekonvaleszenzregelung (Arbeitsversuch)
- Dauerhafte pauschale sowie die befristete zusätzliche Stundenermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte
- Altersteilzeitregelungen für die schwerbehinderten Lehrkräfte
- Anderweitige Verwendung von Lehrkräften

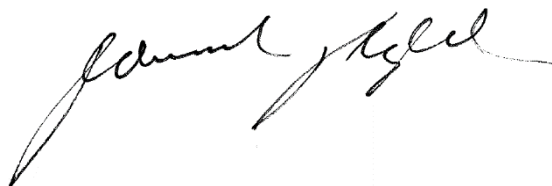
Sollten Sie weitere Informationen und eine vertrauliche Beratung wünschen, so stehen Ihnen der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung gerne zur Verfügung (Adressen und Telefonnummern siehe Anlage).

Wünschen Sie ein so genanntes Eingliederungsgespräch (nach dem BEM), bei dem der zukünftige Einsatz an der Schule bzw. nötige begleitende Hilfen (z. B. technische Hilfen) besprochen werden, kann Sie der Personalrat bzw. die Schwerbehindertenvertretung unterstützen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute.
Mit freundlichen Grüßen



Michael Stoeß
Personalratsvorsitzender



Roland Theophil
Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Betriebliches Eingliederungs- management (BEM)

Gesetzliche Grundlagen

Gesundheit am Arbeitsplatz ist durch ein komplexes Gesetzes- und Regelwerk beschrieben, in dem Mindestanforderungen festgelegt und ein Handlungsrahmen für die verschiedenen Akteure bestimmt sind. Seit dem Jahr 2004 ist im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) das "Betriebliche Eingliederungsmanagement" (BEM) verankert. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement ist als eine Ergänzung zu bestehenden Regelungen in Beamtenengesetzen und im Arbeits- und Tarifvertragsrecht zu sehen. Es gilt für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Nach § 167 SGB IX ist das Staatliche Schulamt Backnang verpflichtet, sofern die Lehrkraft innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig erkrankt ist, ein Verfahren im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements zu eröffnen. Ein BEM ist auch dann angezeigt, wenn weitere Klärungen mit mehreren Ansprechpartnern im Bereich des Arbeitsplatzes Schule notwendig sind, wie z.B. beim Lehrauftrag, bei der Stundenplangestaltung, bei einer möglichen Inanspruchnahme von Hilfsmitteln und ggf. bei räumlichen und baulichen Maßnahmen. Die Materialien zum offiziellen BEM liegen Ihnen mit dieser Informationsbroschüre vor. Darüber hinaus können Sie die Unterlagen auch elektronisch herunterladen unter www.schulamt-backnang.de.

Das BEM ist freiwillig und wird Ihnen als unterstützende Maßnahme angeboten. Sie sind **nicht verpflichtet**, das BEM-Angebot anzunehmen und am Betrieblichen Eingliederungsmanagement teilzunehmen.

Ziele des BEM

BEM als Betriebliches Eingliederungsmanagement hat zum Ziel

- die Grundlagen zu schaffen, damit Ihre Arbeitsunfähigkeit möglichst frühzeitig beendet werden kann.
- Ihnen die Rahmenbedingungen zu ermöglichen, um einer erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen.
- Ihnen Ihren Arbeitsplatz zu erhalten bzw. Ihre Dienstunfähigkeit zu vermeiden und begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit) abzuwenden.

Voraussetzungen

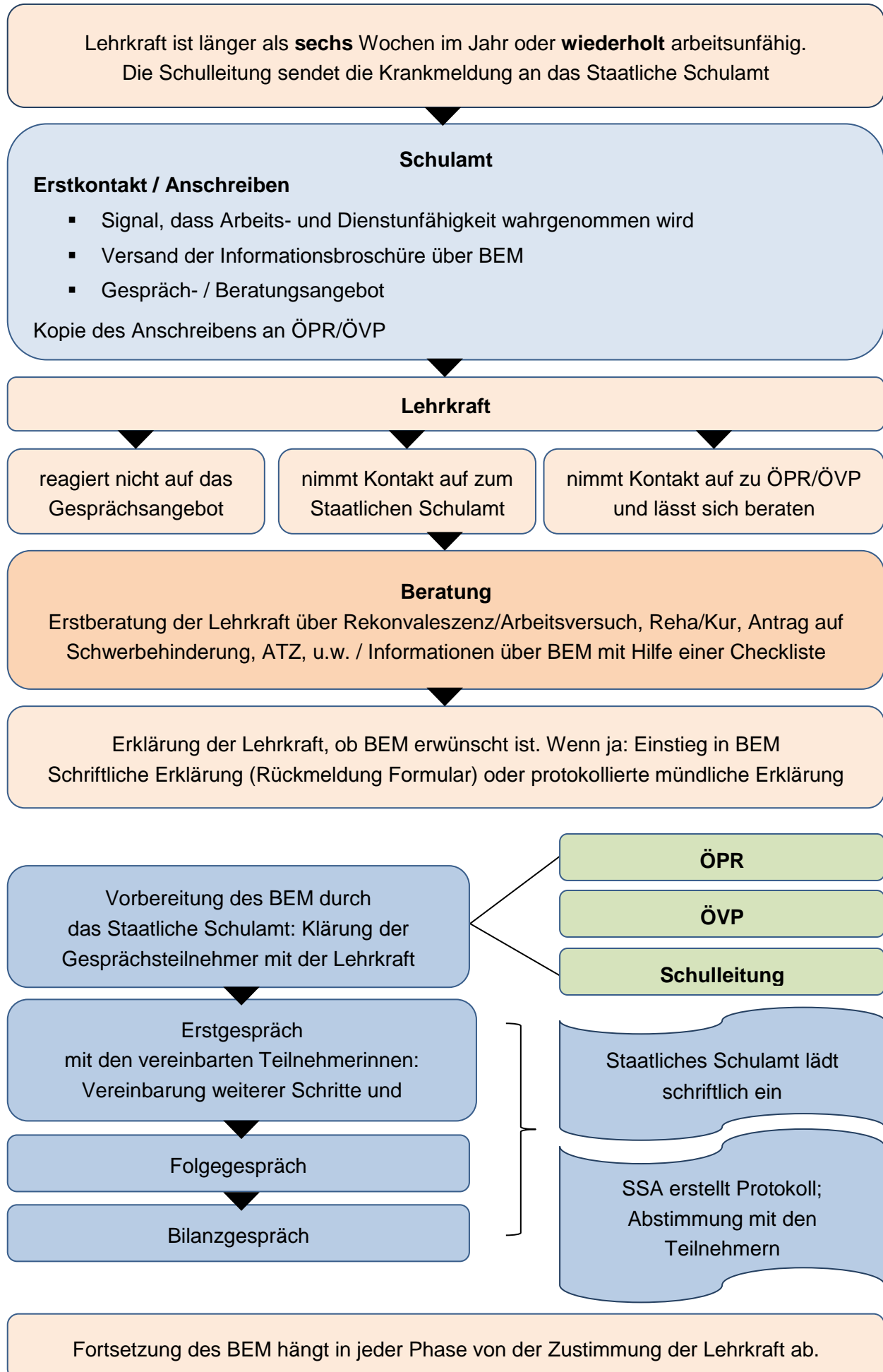
Um diese oben beschriebenen Ziele für Sie umsetzen zu können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Nur in enger Absprache und transparenter Kommunikation kann eine an Ihren Möglichkeiten orientierte Lösung gefunden werden. Dazu ist es wichtig, dass Sie als betroffene Lehrkraft gesundheitliche Beeinträchtigungen frühzeitig wahrnehmen und präventive oder rehabilitierende Maßnahmen einleiten.

Das BEM ist also ein Prozess, der eine

- umfassende Information der langfristig erkrankten Lehrkraft
- sowie eine systematische Klärung der Handlungsmöglichkeiten aller Beteiligten in Gesprächen mit der Lehrkraft

gewährleisten soll.

Ablauf des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)



Ablauf

Die Einleitung des BEM setzt ein, wenn Sie in einem Jahr mindestens sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig waren. Die Schulleitung leitet deshalb die Krankmeldung der langfristig oder häufig erkrankten Lehrkräfte an das Schulamt weiter. Das Staatliche Schulamt schreibt Sie als Betroffene oder Betroffener an.

In der Ihnen vorliegenden Informationsbroschüre finden Sie alle für Sie relevanten Informationen. Darin werden Ihnen die Ziele, die Rechte und der Ablauf von BEM gemäß erläutert. In der Ihnen vorliegenden Informationsbroschüre finden Sie alle für Sie wichtigen Unterlagen:

- Informationen zu allen relevanten Bereichen
- Ablaufpläne
- Formulare
- Adressen und Kontaktdaten

Wenn Sie mit einem BEM einverstanden sind, werden mit Ihnen die Gesprächsteilnehmer vereinbart. Das Schulamt lädt Sie zum ersten offiziellen BEM-Gespräch ein. Voraussetzung für die Durchführung des BEM ist die schriftliche oder mündliche Einverständniserklärung durch Sie. Diese geben Sie durch die Rücksendung des Formulars "Einverständniserklärung bzw. Ablehnung zum BEM" ab (siehe Anlage 1).

Im Erstgespräch werden die arbeitsbedingten Einflüsse, Hilfen zur Wiedereingliederung (organisatorisch, technisch), Beratungsangebot, Unterstützungssysteme etc. besprochen. Dazu wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

Die gemeinsam vereinbarten Maßnahmen werden durchgeführt und danach in einem gemeinsamen Bilanzgespräch besprochen und überprüft.

Sollten die gemeinsam vereinbarten Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht ausreichend durchgeführt worden sein, kann in evtl. Folgegesprächen der Teilnehmerkreis neu festgelegt werden.

Das BEM ist abgeschlossen, wenn die gesetzten Ziele erreicht wurden bzw. nach ein oder mehreren Gesprächen festgestellt werden muss, dass sie sich nicht erreichen lassen. Das Ende des BEM ist möglichst einvernehmlich mit der oder dem Bediensteten festzustellen und zu dokumentieren.

Aktenführung

Im Rahmen des BEM werden zumeist sehr sensible Personaldaten erhoben, an deren vertrauliche Behandlung ein berechtigtes Interesse der Lehrkraft besteht. Hinsichtlich der Aktenführung sind daher besondere Regelungen vorgesehen.

In die Personalakte werden das Angebot, die Einverständniserklärung bzw. die Ablehnung zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagement und die Einladung zu einem BEM-Gespräch aufgenommen. Die weiteren Unterlagen aus dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement werden in einer gesonderten Akte („BEM-Akte“) geführt. Dies gilt insbesondere für die Protokolle der Erst-, Folge- und Bilanzgespräche. Die BEM-Akte liegt unter Verschluss im Staatlichen Schulamt.

Ansprechpartner und mögliche Gesprächsteilnehmer

Folgende Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmer können Sie für ein BEM-Gespräch anfordern:

- Beauftragte für Chancengleichheit
- Betriebsärztlicher Dienst (B.a.D.)
- Örtliche SBV
- Schulpsychologin/Schulpsychologe
- Technischer Beratungsdienst des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)
- Integrationsfachdienst
- Sucht-, Sozialberater/in
- weitere Vertrauensperson

Rechte

Einer Durchführung des BEM muss die/der Betroffene ausdrücklich (schriftlich) zustimmen. Diese Zustimmung kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens (schriftlich, formlos) widerrufen werden. Das Verfahren ist dann abzubrechen. Die Gesprächsteilnehmer/innen werden möglichst einvernehmlich zwischen Schulamt und dem Betroffenen festgelegt.

Über die vereinbarten Maßnahmen und Verabredungen wird ein Kurzprotokoll erstellt, das in die "BEM-Akte" aufgenommen wird. Das Protokoll wird mit den Gesprächsteilnehmern abgestimmt. Der/die Betroffene, die anwesende Schulleitung, der anwesende Personalrat sowie die Vertrauensperson für Schwerbehinderte erhalten eine Kopie des Ergebnisprotokolls.



Hinweis:

Die Personalvertretung und ggf. die Schwerbehindertenvertretung haben unabhängig von den Rechten des Betroffenen einen allgemeinen Unterrichtsanspruch darüber, ob die Voraussetzungen für ein BEM vorliegen und das Land als Arbeitgeber den gesetzlichen Verpflichtungen nach § 167 SGB IX nachgekommen ist (vgl. Ablaufplan BEM Seite 8).

Bei Bedarf können Sie jederzeit Kontakt aufnehmen zu

- Ihrer Schulleitung.
- dem Staatlichen Schulamt Backnang.
- dem Örtlichen Personalrat.
- der örtlichen Vertrauensperson.

Die Kontaktdaten finden Sie ab Seite 21 unserer Broschüre.



Formulare:

Formular "Einverständniserklärung bzw. Ablehnung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM), **Anlage 1**

Hinweise zur Aktenführung, **Anlage 2**

Anschriftenblatt zu den Infos der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats, **Anlage 6**

Anschriften des BAD (Medizinisches Beratungsangebot im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes), **Anlage 7**

Legende zur BEM-Informationsbroschüre, **Anlage 10**

Rehabilitation und Kur

Hinweise zu Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

Bei Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren können Probleme bei der Kostenübernahme bzw. der vollständigen Erstattung der entstehenden Kosten bei Beamtinnen und Beamten durch die Beihilfe und die private Krankenversicherung, bei den Tarifbeschäftigten durch die gesetzliche Krankenversicherung und den Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung) auftreten.

Da sich zudem die Bedingungen für die Kostenübernahme der genannten Kostenträger immer wieder verändern bzw. durch diese auch neu interpretiert werden, können keinerlei verbindliche Aussagen zu einer Kostenübernahme getroffen werden.



Wichtig!

Klären Sie **vor** einer Rehabilitationsmaßnahme oder einer Kur und **schriftlich** die Konditionen Ihres Reha- oder Kuraufenthalts.

Als **Beamtin oder Beamter** sollten Sie dies mit der privaten Krankenversicherung **und** mit der Beihilfe vornehmen. Siehe Formular Anlage 8 und 9.

Als **Tarifbeschäftigte(r)** ist dies mit dem Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung) **und** mit der gesetzlichen Krankenversicherung zu klären und zu beantragen.

Gegebenenfalls müssen Sie auch noch mit der gewünschten Einrichtung verhandeln.

Lassen Sie sich die Vereinbarungen immer schriftlich bestätigen!



Welche Sätze für Arztleistungen, Behandlungen, Anwendungen, Unterkunft und Verpflegung berechnet die gewünschten Reha- und Kureinrichtung?



Wer übernimmt welche Kosten und in welcher Höhe?

Information der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Vorgehensweise bei Stationären Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 7 Beihilfeverordnung (BVO) („Beihilfe bei Behandlung und Rehabilitation in nicht als Krankenhaus zugelassenen Einrichtungen“) und bei Kuren gemäß § 8 Beihilfeverordnung (BVO) („Beihilfe bei Kuren“)

Im Folgenden wird in einzelnen Verfahrensschritten dargestellt, wie bei der Beantragung vorgegangen werden kann. Bitte beachten Sie, dass hier nur die einzelnen Ablaufschritte für das Vorgehen bei der Beantragung einer Rehabilitationsmaßnahme oder einer Kur geschildert werden. Die finanziellen Folgen/Kosten müssen stets vorher geklärt und schriftlich bestätigt werden.

Bei Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 7 BVO ist die medizinische Betreuung häufig erheblich besser als bei Kuren gemäß § 8 BVO. Außerdem können meist sämtliche Anwendungen im Hause durchgeführt werden.

Vorgehensweise bei einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (Beamte)

Schritt 1:

Suchen Sie ein geeignetes Haus, das die Voraussetzungen des § 107 Abs. 2 SGB V erfüllt.

- a) Kurverwaltung eines Badeortes um Übersendung eines Prospektes (Gästeinformation) bitten.
- b) Geeignetes Haus aussuchen (im Prospekt steht meist "beihilfefähig").

Schritt 2:

Fragen Sie beim Landesamt für Besoldung und Versorgung nach, ob das gewählte Haus § 7 BVO entspricht. Dies kann telefonisch geschehen. Bitten Sie um einen schriftlichen Bescheid. Man erhält vom LBV einen schriftlichen Bescheid, in dem dargestellt ist, welche Kosten erstattet werden, und was alles zu beachten ist. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.lbv.bwl.de/fachlichethemen/beamte/beihilfe/rehabilitation.

Schritt 3:

Besorgen Sie sich beim Haus- oder Facharzt eine Bescheinigung mit folgendem Inhalt:

- a) Diagnose
- b) Notwendigkeit der stationären Maßnahme mit Begründung
- c) Dauer der Maßnahme (3 Wochen, 4 Wochen oder 6 Wochen)
- d) In welchem Haus? (Name und Anschrift des Hauses)

Schritt 4:

Treffen Sie Terminabsprachen mit Ihrem Facharzt, zu welchem Zeitpunkt diese Maßnahme erforderlich ist (ob sofort, also auch während der Schulzeit, ein Teil in den Ferien oder ganz in den Ferien).

Klären Sie, ab wann Sie als krank gelten (Krankschreibung durch den einweisenden Arzt).

Führen Sie ein Genehmigungsverfahren bei der Krankenversicherung durch, wenn Sie nicht einen großen Teil der Kosten aus der eigenen Tasche bezahlen wollen.

Schritt 5 (Dieser Schritt ist nur bei einer Dauer der Maßnahme von 30 Tagen und mehr notwendig):

Lassen Sie sich die Beihilfefähigkeit durch die Beihilfestelle anerkennen. Dies ist erforderlich. Senden Sie dazu das fachärztliche Gutachten an die Beihilfestelle und bitten um Genehmigung der Maßnahme.

Schritt 6:

Treten Sie Ihre stationäre Rehabilitationsmaßnahme an und führen Sie diese durch.

Schritt 7:

Rechnen Sie mit der Beihilfestelle unter Vorlage des fachärztlichen Gutachtens ab.



Hinweis:

Für **Tarifbeschäftigte** ist ein Antrag für eine Rehamaßnahme hier nur möglich, wenn in den letzten zwei Jahren für mindestens sechs Monate Pflichtbeiträge in die Rentenversicherung geleistet wurden. Wenn man diese Voraussetzung nicht erfüllt, hat man noch einen Anspruch, wenn man insgesamt 180 Kalendermonate (15 Jahre) in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat.

Vorgehensweise bei einer Kur (Beamte)

Schritt 1:

Suchen Sie ein geeignetes Haus im Heilkurort (vgl. Heilkurortverzeichnis des Bundesministeriums des Inneren). Bitten Sie die Kurverwaltung eines Badeortes (Heilkurortes) um Übersendung eines Prospektes (Gästeinformation). Suchen Sie dann ein geeignetes Haus aus (Hotel, Pension, Privatzimmer).

Schritt 2:

Beachten Sie die möglichen Kurtermine! Eine Kur muss grundsätzlich in den Schulferien stattfinden. Nur in Ausnahmen kann eine Kur während der Schulzeit (amtsärztliches Gutachten über die nicht Aufschiebbarkeit und Dauer der Maßnahme) stattfinden. In der Praxis ist es oft so, dass die Kur zu Beginn der Herbst-, Weihnachts-, Faschings-, Oster- oder Pfingstferien begonnen wird und die Restzeit (ein Teil) in der Schulzeit liegt.

Schritt 3:

Besorgen Sie sich beim Haus- oder Facharzt eine Bescheinigung mit folgendem Inhalt:

- a) Diagnose
- b) Notwendigkeit der Heilkur mit Begründung
- c) Dauer der Maßnahme (4 oder 6 Wochen)
- d) In welchem Heilkurort? (evtl. Name und Anschrift des Hauses)

Schritt 4:

Lassen Sie sich die Beihilfefähigkeit Ihrer Kur im Vorfeld durch die Beihilfestelle anerkennen.

Senden Sie das fachärztliche Gutachten und Schreiben des Schulleiters über die Gewährung von Urlaub (Freistellung für 28 Tage, von ... bis...) an die Beihilfestelle und bitten um Genehmigung der Maßnahme.

Krankenversicherung:

Parallel dazu ist ein Genehmigungsverfahren bei der Krankenversicherung erforderlich, will man nicht einen großen Teil der Kosten aus der eigenen Tasche bezahlen.

Schritt 5:

Treten Sie Ihre Heilkur an und führen Sie diese durch.

Schritt 6:

Rechnen Sie mit der Beihilfestelle unter Vorlage des fachärztlichen Gutachtens und der privaten Krankenversicherung ab.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.lbv.bwl.de/fachlichethemen/beamte/beihilfe/kuren.



Hinweis:

Behinderte und gesundheitlich beeinträchtigte Lehrkräfte sollten eher eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 7 BVO durchführen als eine ambulante Heilkur gemäß § 8 BVO, da erstere meist medizinisch sinnvoller ist. Bei ambulanten Heilkuren nach § 8 BVO besteht eine Frist zwischen den Maßnahmen von 3 Jahren.

Rekonvaleszenz

Rekonvaleszenz und Arbeitsversuch: Deputatsermäßigung nach Erkrankungen, Operationen und Unfällen

Es kommt immer wieder vor, dass Kolleginnen und Kollegen nach schweren Erkrankungen, Operationen oder Unfällen aus ärztlicher Sicht noch der Schonung bedürfen, also nicht voll dienstlich belastbar sind. Auch kann nach ärztlicher Sicht eine allmähliche (gestufte) Wiederaufnahme der Dienstpflichten angezeigt sein. In dieser Phase der Wiedereingliederung ist eine Ermäßigung des Deputats möglich. In dieser "Übergangszeit" kann eine befristete Deputatsermäßigung bis zur Dauer eines Jahres auch weit über die sechs Wochenstunden (höchste Ermäßigung, die insgesamt bei einer Schwerbehinderung möglich ist) hinaus gewährt werden. Hier ist allein die medizinische Notwendigkeit maßgebend, die zu unterrichtende Stundenanzahl kann auch unterhältig sein. Die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit sollte durch ein fachärztliches Gutachten in Aussicht gestellt werden. Die Ermäßigung führt nicht zu einer Kürzung des Gehalts. Nach einem Jahr muss das Deputat vor der Erkrankung erreicht sein. Eine Verlängerung eines Zeitraums ist auf Antrag möglich.

Rekonvaleszenz Regelung bei Beamten und Beamtinnen

Der oder die Betroffene teilt im GHWRGS-Bereich dem jeweiligen Schulamt unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens mit, dass die Phase der Dienstunfähigkeit zu Ende geht, und dass sie oder er sich - im vom Arzt vorgeschlagenen Umfang - in der Lage sieht, die Dienstpflichten wieder aufzunehmen. Um eine Wiedereingliederung, ohne vorherige amtsärztliche Untersuchung,

genehmigen zu können, benötigt das Staatliche Schulamt Backnang

- einen schriftlichen Antrag,
- eine fachärztliche Aussage mit einer Diagnose,
- einen Wiedereingliederungsplan mit genau datierten Zeiträumen und Stundenzahl (Steigerung von Ferienabschnitt zu Ferienabschnitt)
- sowie eine Aussage über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit, spätestens nach einem Jahr.

Vorgehensweise bei der Beantragung der Rekonvaleszenz bei Beamten

Bitte reichen Sie bei der Beantragung Ihrer Rekonvaleszenz folgende Unterlagen ein

1. Einen schriftlichen Antrag siehe Formular Musterantrag (Anlage 3a)
2. Ein fachärztliches Gutachten

Beachten Sie, dass das fachärztliche Gutachten folgende Informationen beinhalten muss:

- Die Diagnose muss dargestellt sein.
- Der Wiedereingliederungsplan mit genau datierten Zeiträumen und der Stundenanzahl muss aufgeführt sein. (Steigerung von Ferienabschnitt zu Ferienabschnitt)
- Eine Aussage über den Zeitpunkt der Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit ist notwendig.

Schicken Sie alle Unterlagen in einem **verschlossenen Umschlag** an das

Staatliche Schulamt Backnang
z.Hd. Frau Ott **-persönlich-**
Spinnerei 48
71522 Backnang

Rekonvaleszenz Regelung bei Tarifbeschäftigten (Arbeitsversuch § 74 Sozialgesetzbuch SGB V)

Tarifbeschäftigte können zum Zweck der stufenweisen Wiedereingliederung einen Arbeitsversuch (Hamburger Modell) unternehmen. Da die Rahmenbedingungen mit denen im Beamtenbereich jedoch nicht identisch sind, sollten Chancen und Risiken eines Arbeitsversuchs genau abgewogen werden. Das arbeitsrechtliche Risiko kann erheblich sein, wenn die Wiedereingliederung scheitert. Eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter, der sich in einem Arbeitsversuch befindet, **gilt weiterhin als arbeitsunfähig**, d.h., die Fristen für die Lohnfortzahlung (LFZ) bzw. das Krankengeld laufen weiter. **Der Anspruch auf maximal 78 Wochen Krankengeld inkl. Lohnfortzahlung erhöht sich nicht.** Es muss das Einverständnis aller Beteiligten (Arzt, Krankenkasse, Arbeitgeber, Tarifbeschäftigten) vorhanden sein und ein Wiedereingliederungsplan erstellt werden. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass der bestehende Arbeitsvertrag keinesfalls geändert wird.

Für Tarifbeschäftigte bleiben in allen Schularten weiterhin das jeweilige Regierungspräsidium und damit die Bezirksvertrauensperson für Schwerbehinderte und der Bezirkspersonalrat zuständig.



Wichtig!

Sollte sich im Rahmen der Rekonvaleszenz oder eines Arbeitsversuchs herausstellen, dass mit einer vollständigen Wiederherstellung der Gesundheit innerhalb des Befristungszeitraumes doch nicht zu rechnen ist bzw. längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen bleiben werden, so ist parallel der Antrag auf "Anerkennung als Schwerbehinderte/r" (siehe Info „Schritte zur Anerkennung einer Schwerbehinderung“) zu stellen. Den Antrag rechtzeitig zu stellen ist sehr wichtig, da mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen ist. Senden Sie bitte je eine Kopie Ihres Antrages an die jeweils zuständige Schwerbehindertenvertrauensperson bzw. an den zuständigen Personalrat, damit diese Sie unterstützen können.



Hinweis

Informieren Sie Ihren (Fach-) Arzt über die notwendigen Inhalte des fachärztlichen Gutachtens zur Beantragung der Rekonvaleszenz.

Ein Antrag auf Verlängerung einer Stufe im Rahmen des maximal möglichen Rekonvaleszenzzeitraums kann zu jeder Zeit gestellt werden.



Formular:

“Musterantrag“ - zur Beantragung der Rekonvaleszenz, **Anlagen 3a und 3b.**

Schwerbehinderung

Personen mit einer Erkrankung, einer gesundheitlichen Einschränkung oder einer Behinderung, die seit ca. 6 Monaten besteht und voraussichtlich weiterhin bestehen wird, haben die Möglichkeit, sich die Schwerbehinderung anerkennen zu lassen. Bitte beachten Sie dazu den folgenden Verfahrensablauf.

Vorgehensweise bei der Anerkennung einer Schwerbehinderung

Schritt 1:

Stellen Sie sicher, dass Ihr behandelnder Arzt, Ihre behandelnden Ärzte/ Psychotherapeuten bzw. Ihre behandelnde Klinik der Ansicht sind, dass die Erkrankung oder Erkrankungen, die gesundheitliche Einschränkung oder die Behinderung mindestens dem Grad 50 entsprechen.

Schritt 2:

Fordern Sie bei Ihrem **zuständigen Versorgungsamt des Wohnsitzes** (Versorgungsverwaltung des für Ihren Wohnsitz zuständigen Landratsamtes) einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte/er an. Die Anforderung ist auch telefonisch bzw. durch Herunterladen aus dem Formularpool des Landratsamtes/ Versorgungsamtes ihres Wohnsitzes möglich.

Schritt 3:

Füllen Sie den Antrag vollständig aus und fügen für alle aufgeführten Erkrankungen, gesundheitliche Einschränkungen und Behinderungen Arztberichte bei. Die Arztberichte, Berichte von Psychotherapeuten und Kliniken müssen die gesundheitlichen

Einschränkungen vollständig und zutreffend beschreiben:

- z.B. Bewegungseinschränkungen: Welche Einschränkungen sind vorhanden und wie stark sind Sie eingeschränkt?
- z.B. Schmerzen: Wie häufig treten die Schmerzen auf, wie stark sind diese und welche Einschränkungen im Alltag sind dadurch bedingt?

Sollte die Erkrankung, die Erkrankungen, die gesundheitliche Einschränkung oder die Behinderung schon länger bestehen und diese durch Arztberichte belegbar sein, so ist es sinnvoll, eine rückwirkende Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises zu beantragen (dies ist z.B. aus steuerlichen Gründen sinnvoll). Durch das Beifügen aller Arztberichte beschleunigen Sie das Verfahren und gehen sicher, dass alle notwendigen Unterlagen dem Versorgungsamt vorliegen. Häufig schreiben die Versorgungsämter aus Kostengründen lediglich nur den Hausarzt bzw. einen Facharzt an.



Hinweis:

Abschlussberichte von Rehabilitations- bzw. Anschlussheilbehandlungen und Kuren sind oft ungeeignet, da diese Einrichtungen gegenüber den einweisenden Ärzten und Kostenträgern nicht die Einschränkungen, sondern jede kleinste Verbesserung dokumentieren. Für die Anerkennung einer Schwerbehinderung durch das Versorgungsamt benötigen Sie aber eine genaue und vollständige Auflistung aller vorhandenen gesundheitlichen Einschränkungen, die nicht älter als drei Jahre sein dürfen.

Schritt 4:

Senden Sie den ausgefüllten Antrag inkl. aller Arztberichte an das Versorgungsamt und fertigen sich vorher eine Kopie aller Schreiben an (dies ist wichtig für einen eventuell nötigen Widerspruch). Nach ca. 6 Wochen sollten Sie telefonisch beim Versorgungsamt nach dem Stand der Bearbeitung fragen.

Schritt 5:

Wenn Sie einen Bescheid des Versorgungsamtes mit dem Grad der Schwerbehinderung von 50 (GdB 50) oder höher, bekommen, dann sind Sie als Schwerbehinderte/er anerkannt. Legen Sie diesen Ausweis bei der Schulleitung vor. Damit steht Ihnen eine Gewährung der Deputatsermäßigung zu.

Schritt 6:

Bekommen Sie vom Versorgungsamt einen niedrigeren Grad der Behinderung (GdB) zuerkannt bzw. der Antrag wird negativ beschieden, dann sollten Sie innerhalb eines Monats dagegen Widerspruch einlegen.

**Hinweis:**

Den Widerspruch sollte ein Rechtsvertreter Ihrer Gewerkschaft, ein Fachanwalt für Sozialrecht oder ein Rechtsvertreter eines Behindertenverbandes einlegen. Dieser bekommt dazu beim Versorgungsamt Akteneinsicht und kann dadurch den Widerspruch umfassend begründen. Es können im Widerspruchsverfahren auch noch ergänzende und präzisierende Arztberichte nachgereicht werden. Sollte z.B. Urlaubszeit sein, dann legen Sie zur Fristwahrung selbst Widerspruch beim Versorgungsamt ein:

„Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom Aktenzeichen Widerspruch ein. Begründung folgt.“

Die Begründung kann dann der Rechtsschutz oder der Anwalt nach dem Urlaub verfassen.

Schritt 7:

Das Versorgungsamt gibt dem Widerspruch statt und erhöht den Grad der Behinderung auf den Grad 50 oder höher. Damit sind Sie als Schwerbehinderte/er anerkannt. Legen Sie nun den Schwerbehindertenausweis zusammen mit dem Antrag auf Deputatsermäßigungsstunden der Schulleitung vor. Diese erstellt vier Kopien (für die Hilfsakte an der Schule, die Hilfsakte beim Schulamt, die Personalakte beim Regierungspräsidium und die Schwerbehindertenvertretung) und gewährt Ihnen die pauschale Deputatsermäßigung. Den Antrag finden Sie auf unserer Homepage unter Themen und Materialien:

www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

Schritt 8:

Der Widerspruch wird abgelehnt bzw. der Grad der Behinderung nur auf Grad 30 oder 40 erhöht. Nach Rücksprache mit Ihrem gewerkschaftlichen Rechtsschutz, dem VdK oder Ihrem Anwalt können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Sozialgericht erheben.

**Hinweis:**

Sowohl das Widerspruchsverfahren wie auch die Klage beim Sozialgericht sind kostenfrei. Das bedeutet, dass Sie nur für die Kosten ihres Anwalts aufkommen müssen. Deshalb sollten Sie immer vorher die Kosten des Anwalts abklären.

Schritt 9:

Ist Ihre Klage erfolgreich, bekommen Sie einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder höher zuerkannt und sind damit Schwerbehinderte/er. Legen Sie den Bescheid Ihrer Schulleitung vor. Damit bekommen Sie die Deputatsermäßigung gewährt.

Schritt 10:

Sollte Ihr Antrag auch beim Sozialgericht abgelehnt werden bzw. Sie nur einen geringeren GdB als 50 zuerkannt bekommen haben, dann können Sie bei einer gesundheitlichen Verschlechterung bzw. bei neu hinzukommenden Erkrankungen bereits nach ca. 9 Monaten einen erneuten Antrag bzw. einen Erhöhungsantrag beim Versorgungsamt stellen.

Bei Vorlage Ihrer Bescheinigung (GdB 30, GdB 40) bzw. Ausweis (ab GdB 50) händigt die Schulleitung Ihnen eine Inklusionsvereinbarung aus.

Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

Aus seiner Fürsorgepflicht heraus gewährt der Dienstherr seinen schwerbehinderten Beschäftigten eine Deputatsermäßigung. Diese Deputatsermäßigung führt **nicht** zu einer Kürzung des Gehalts. Die Ermäßigung bedeutet einen Nachteilsausgleich und soll die Arbeitskraft dieser Beschäftigungsgruppe möglichst lange erhalten und die begrenzte Dienstfähigkeit oder die vorzeitige Zuruhesetzung verhindern. Die Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift bzw. das Sozialgesetzbuch IX enthalten noch weitere Nachteilsausgleiche. Diese sind in der Inklusionsvereinbarung des Staatlichen Schulamts geregelt.

Zuständig für die Gewährung sind seit 1.1.2001 die Schulleitungen. Die Anzahl der Stunden wurde mit Verwaltungsvorschrift vom 1.8.2014 wie folgt geregelt:

1. Bei Vollbeschäftigung
 - ab GdB 50 → 2 Stunden
 - ab GdB 70 → 3 Stunden
 - ab GdB 90 → 4 Stunden
2. Bei **Teilzeitbeschäftigung** ab dem GdB 50 immer **anteilmäßig** (auch in der unterhältigen Teilzeit).
3. In besonderen Ausnahmefällen können befristet zusätzlich bis zu zwei Stunden gewährt werden (nur auf Antrag). Dazu ist ein fachärztliches Gutachten notwendig, das darstellt, wie sich die Behinderung im Lehrerberuf auswirkt. Zuständig für die Gewährung im GHWRGS-Bereich ist das Staatliche Schulamt.

Rückwirkende Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

Nachgewährung der Schwerbehindertenermäßigung gem. § 125 Abs. 3 SGB IX bei rückwirkender Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und bei Erhöhungsanträgen

Lehrkräfte, die eine Anerkennung als Schwerbehinderte beim Versorgungsamt beantragen, sollen nach dem Erlass des Kultusministeriums vom 16.06.2010 (Aktenzeichen 14-5110/136/3) zeitgleich einen Antrag auf Deputatsreduzierung bei der Schulleitung stellen.

Nur dadurch ist gewährleistet, dass nach einem erfolgreichen Bescheid des Versorgungsamtes (Anerkennung als Schwerbehinderter und Ausstellung eines Ausweises mit rückwirkender Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft) auch die zustehende Deputatsermäßigung - ab Antragstellung bei der Schulleitung - rückwirkend gewährt werden kann.

Wird kein vorsorglicher Antrag auf Deputatsermäßigung bei der Schulleitung gestellt und ein rückwirkender Ausweis bzw. eine rückwirkende Erhöhung des Grades der Schwerbehinderung gewährt, dann haben Sie nur Anspruch auf die rückwirkende Deputatsermäßigung ab Beginn des laufenden Schuljahres. Liegt jedoch der rückwirkende Beginn der Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises inmitten des Schuljahres, dann kann auch die rückwirkende Schwerbehindertenermäßigung erst ab diesem Zeitpunkt rückwirkend gewährt werden.



Formular:

Musterformular zur Antragsstellung auf rückwirkende Deputatsermäßigung bei der Schulleitung, **Anlage 4**

Altersteilzeit (ATZ) für schwerbehinderte Beschäftigte

Regelung für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte

Die Tarifparteien haben eine Nachfolgeregelung für die ATZ vereinbart. Die Besoldung beträgt 83% des bisherigen Nettogehalts und die Arbeitsphase umfasst ebenso wie die Freistellungsphase 50% der bisherigen Arbeitszeit. Damit gelten für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte z.T. andere Regelungen als für schwerbehinderte Tarifbeschäftigte.

Regelung für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte (§70 LBG)

Im Rahmen der Dienstrechtsreform wurde zum 01.01.2011 die Altersteilzeit für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten geändert. Weitere Änderungen traten am 01.08.2014 in Kraft: Schulleiterinnen und Schulleiter können nun ebenfalls zwischen den beiden Modellen wählen, sofern sichergestellt ist, dass die Funktionsaufgaben weiterhin in vollem Umfang wahrgenommen werden und die erforderliche Präsenz der Schulleitung gewährleistet ist. Folgende Voraussetzungen sind notwendig:

- Anerkennung als Schwerbehinderte/r
- Vollendung des 55. Lebensjahres
- In den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit muss man drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt sein (hier zählt auch eine unterhältige Teilzeit)
- Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen

Zwei Modelle stehen zur Wahl:

a) Teilzeitmodell

Während des gesamten Bewilligungszeitraums wird Teilzeitarbeit mit 60% der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet. Beginn: Jeweils zum 1. Februar eines Jahres oder am ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien. Ende: Tag vor Beginn des Ruhestandes in den Sommerferien oder 31. Januar.

b) Blockmodell

Während der ersten 60% des Bewilligungszeitraumes arbeitet die/der Beschäftigte voll, während der letzten 40% des Bewilligungszeitraumes ist sie/er dafür völlig vom Dienst freigestellt.

Der Antrag muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Bei vorzeitiger Zuruhesetzung auf eigenen Antrag (bspw. ab dem 60. Lebensjahr) muss der Antrag auf Zuruhesetzung dem Altersteilzeitantrag beigefügt werden. Der Beginn ist auch während des Schuljahres möglich, wenn sich das Deputat nicht um mehr als drei Deputatsstunden verändert. Die Freistellungsphase muss zum 1.2., zum 1.8. oder zum 1.9. eines Jahres beginnen.

Vollzeitbeschäftigte und Beschäftigte mit einer Deputatsreduzierung von bis zu 10% (bis höchstens drei Deputatsstunden) - maßgeblich ist dabei der Beschäftigungsumfang der letzten zwei Jahre - können zwischen den beiden Modellen wählen. Sie müssen sich jedoch für ein Modell entscheiden, da die beiden Modelle nicht kombiniert werden können. Tarifbeschäftigte Beamte und Beamtinnen - mit mehr als drei Stunden Deputatsreduzierung - können nur das Blockmodell in Anspruch nehmen. Maßgeblich ist dabei der Beschäftigungsumfang der letzten zwei Jahre.

Die Besoldung beträgt bei beiden Modellen rund 80% der Nettodienstbezüge. Für die Versorgung werden 60% der durchschnittlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit der letzten 24 Monate vor Antragsstellung angerechnet.



Hinweis:

Lassen Sie sich vor einer Antragstellung unbedingt beraten! Weitere Informationen und Beratungen, z.B. über die zu erwartende Pension erhalten Sie beim Landesamt für Besoldung und Versorgung bzw. bei Ihrer Gewerkschaft oder Ihrem Berufsverband. Die Bezirksschwerbehindertenvertretung hat bei der Bewilligung ein Recht auf Mitwirkung. Der Bezirkspersonalrat wird bei einer beabsichtigten Ablehnung beteiligt. Senden Sie deshalb je eine Kopie Ihres Antrags an die Bezirksvertrauensperson und den Bezirkspersonalrat beim Regierungspräsidium, Abteilung 7 Schule und Bildung, damit diese Sie unterstützen können.

Anderweitige Verwendung

Eine anderweitige Verwendung kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Lehrkraft nach der Einschätzung des Amtsarztes den Anforderungen des Lehrerberufes nicht mehr gewachsen ist, die Anforderungen eines anderen Amtes, z.B. in der Verwaltung aber erfüllen kann. Nach einem erfolgten BEM kann bei einem Antrag auf "Anderweitige Verwendung" der Amtsarzt in seiner Untersuchung auch eine begrenzte Dienstfähigkeit oder eine Dienstunfähigkeit ohne anderweitige Verwendungsmöglichkeit feststellen.

Der Einsatz in anderweitiger Verwendung kommt für Lehrkräfte in Betracht, die nicht mehr im Unterricht einsatzfähig sind, jedoch nicht dienstunfähig. Bei Tarifbeschäftigten ist hierfür der BAD zuständig.

Vorgehensweise beim Einsatz in anderweitiger Verwendung

Einer Lehrkraft wird von Seiten des Amtsarztes bestätigt, dass sie im Unterricht nicht mehr eingesetzt werden kann, aber in der Lage ist, außerhalb des Unterrichts (z.B. in der Verwaltung) ihren Dienst zu erfüllen. Der Amtsarzt beschreibt in seinem Gutachten auch, welche Einschränkungen bei der anderweitigen Verwendung zu beachten sind.

In einem nächsten Schritt muss das Regierungspräsidium "von Amts wegen" die Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung prüfen. Unterstützend kann die Lehrkraft auch selbst einen entsprechenden Antrag auf "Anderweitige Verwendung in der Schulverwaltung" an das Regierungspräsidium stellen und Einsatzwünsche äußern.

Im Falle einer positiven Entscheidung des Regierungspräsidiums wird die Lehrkraft an die entsprechende Institution der Schulverwaltung abgeordnet oder versetzt.



Hinweis:

Seit 01. Januar 2017 ist die Gutachterstelle beim Fachbereich 52, Amts- und Versorgungsärztliche Aufgaben im Landratsamt Ludwigsburg.

Lassen Sie sich eine Kopie des amtsärztlichen Untersuchungsberichts geben und vor einer Antragstellung bzw. amtsärztlichen Untersuchung stets von den Bezirksschwerbehindertenvertrauenspersonen beraten.

Kontakte

Staatliches Schulamt Backnang

Spinnerei 48
71522 Backnang
Tel. 07191/3151-0
www.schulamt-backnang.de

Örtlicher Personalrat beim Staatlichen Schulamt Backnang

Michael Stoeß
Tel. 07191/3454-150
Mail personalrat@ssa-bk.kv.bwl.de

Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt Backnang

Roland Theophil
Tel. 07191/3454-155
Mail roland.theophil@ssa-bk.kv.bwl.de

Betriebsärztlicher Dienst

BAD-Zentrum Waiblingen
Lise-Meitner-Straße 16
71332 Waiblingen
Tel. 07151/2057590
Fax 07151/20575910

Gesundheitsamt

Landratsamt Ludwigsburg
Fachbereich 52, Amts- und Versorgungsärztliche Aufgaben
Hindenburgstr. 20/ 1
71638 Ludwigsburg
Tel.: 07141 144-2026
Fax 07141 144-59521

Regierungspräsidium Stuttgart

Abteilung 7 "Schule und Bildung"
Postfach 10 36 42
70031 Stuttgart
Tel. 0711/904-40700

Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie in der Anlage 5 und 6.

Anlagen

Anlage 1: Formular "Einverständniserklärung bzw. Ablehnung zum BEM"

An das
Staatliche Schulamt Backnang
Spinnerei 48
71522 Backnang

Absender:
Name:
Stammschule:

Einverständniserklärung bzw. Ablehnung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Das Schreiben mit den Erläuterungen zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement habe ich erhalten.

<input type="checkbox"/>	Ich wünsche die Durchführung eines BEM.
--------------------------	---

Neben der Schulleitung, dem/der Schulrat/rätin, dem Personalrat und ggf. der Vertrauensperson für Schwerbehinderte sollen an dem Gesprächstermin teilnehmen:

- Beauftragte für Chancengleichheit Betriebsärztlicher Dienst Schulpsychologin
 Technischer Beratungsdienst des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)
 Integrationsfachdienst Sucht-, Sozialberater/in
 Weitere Vertrauensperson der/des Betroffenen

Gibt es Personen, die an dem Gespräch nicht teilnehmen sollen? Wenn, ja wer?

<input type="checkbox"/>	Derzeit wünsche ich nicht, dass ein BEM durchgeführt wird.
<input type="checkbox"/>	Zum heutigen Zeitpunkt wünsche ich kein BEM, ich werde mich aber zu einem späteren Zeitpunkt (circa Datum _____) melden.

- Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweise:

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement kann jederzeit von der/dem Betroffenen widerrufen (formlos, schriftlich) und damit beendet werden.

Alle am Eingliederungsmanagement beteiligten Personen sind zur strikten Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

Der/die Betroffene wird gemäß Anlage über die Aktenführung informiert.

Die/der Betroffene kann im Rahmen der Vorgaben des Landesbeamtengesetzes jederzeit Einsicht nehmen in alle Unterlagen/Akten, die sie/ihn betreffen.

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift - Name, Vorname der/des Beschäftigten)

Anlage: Angaben zur Aktenführung

Anlage 2: Informationen zur Einverständniserklärung bzw. Ablehnung zum BEM

Hinweise zur Aktenführung:

Im Rahmen eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements werden zumeist sehr sensible Personaldaten erhoben, an deren vertraulicher Behandlung ein berechtigtes Interesse der Lehrkraft besteht.

- Ärztliche Zeugnisse, die im Zusammenhang mit dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement von der Lehrkraft vorgelegt oder angefordert werden, sind **nur dann** in die Personalakte aufzunehmen, wenn Sie Grundlage für konkrete Maßnahmen, wie z.B. eine Rekonvaleszenzregelung sind oder ärztliche Zeugnisse im Hinblick auf konkrete Entscheidungen, z.B. zur Überprüfung der Dienstfähigkeit, angefordert wurden. Die Aufbewahrung muss in einem verschlossenen Umschlag in der Personalakte erfolgen. Auf dem Umschlag darf nur der Inhalt in abstrakter Form mit der pauschalen gesundheitlichen Aussage, nicht aber einzelne Untersuchungsbefunde und -ergebnisse vermerkt werden. Der Zugriff auf diese Daten ist zu dokumentieren, also z.B. auch das Öffnen des verschlossenen Umschlags, in dem ärztliche Zeugnisse aufbewahrt werden.
- Möglich ist auch, die ärztlichen Zeugnisse als Teildatenbestand, d.h. getrennt von der Nebenakte zu führen, sofern dadurch der Personaldatenschutz besser gewährleistet werden kann.
- In die Personalakte aufgenommen wird das Angebot, ein Betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen (Versand des Infopakets), die Einverständniserklärung zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements bzw. die Ablehnung und ggfs. Maßnahmen, die auf Grund des Betrieblichen Eingliederungsmanagements erfolgt sind.
- Die weiteren Unterlagen aus dem Betrieblichen Eingliederungsmanagement sind in einer gesonderten Akte ("BEM-Akte") zu führen. Dies gilt insbesondere für die Gesprächsprotokolle der Erst-, Folge- und Bilanzgespräche.

Anlage 3a: Musterantrag zur Rekonvaleszenz für Beamtinnen und Beamte

Name, Vorname
Dienstbezeichnung
Schule
Schulort

Privatadresse:
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

An das
Staatliche Schulamt Backnang
Z. Hd. Frau Ott
Spinnerei 48
71522 Backnang

Datum _____

Antrag auf Deputatermäßigung zur Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung bzw. schwieriger Operation

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ott,

wie Ihnen sicher bekannt ist, bin ich seit dem _____ schwer erkrankt.

Meine mich behandelnde Klinik, Facharzt ist der Ansicht, dass ich den Dienst voraussichtlich am _____ wieder aufnehmen kann. Die Dienstaufnahme sollte nach ärztlicher Empfehlung zunächst mit reduziertem Deputat* zur Wiedereingliederung erfolgen. Damit soll die Dienstfähigkeit auf Dauer gesichert werden.

Ich beantrage deshalb ab dem _____ bis zum _____ eine Deputatermäßigung im vorgeschlagenen Umfang (siehe beiliegendes fachärztliches Gutachten) zur Wiedereingliederung ohne Bezügereduzierung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
Amtsbezeichnung

Fachärztliches Gutachten als Anlage

Anlage 3b: Musterantrag zum Arbeitsversuch für Tarifbeschäftigte

Name, Vorname
Dienstbezeichnung
Schule
Schulort

Privatadresse:
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

Über das
Staatliche Schulamt Backnang an das
Regierungspräsidium Stuttgart

Postfach 10 36 42
70031 Stuttgart

Datum _____

Antrag auf Deputatermäßigung zur Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung bzw. schwieriger Operation

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen sicher bekannt ist, bin ich seit dem _____ schwer erkrankt.

Meine mich behandelnde Klinik, Facharzt ist der Ansicht, dass ich den Dienst voraussichtlich am _____ wieder aufnehmen kann. Die Dienstaufnahme sollte nach ärztlicher Empfehlung zunächst mit reduziertem Deputat* zur Wiedereingliederung erfolgen. Damit soll die Dienstfähigkeit auf Dauer gesichert werden.

Ich beantrage deshalb ab dem _____ bis zum _____ eine Deputatermäßigung im vorgeschlagenen Umfang (siehe beiliegendes fachärztliches Gutachten) zur Wiedereingliederung.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
Amtsbezeichnung

Fachärztliches Gutachten als Anlage

Anlage 4: Musterantrag zur Antragsstellung auf rückwirkende Deputatsermäßigung bei der Schulleitung

Formulierungsvorschlag für die Antragsstellung auf rückwirkende Deputatsermäßigung bei der Schulleitung

Antrag auf rückwirkende Deputatsermäßigung

Absender
Name, Vorname
Dienstbezeichnung

Eingangsstempel
der Schule

An die Schulleitung der Schule
Straße
PLZ Ort

Datum

Antrag auf Deputatsermäßigung als Schwerbehinderter (zeitgleich mit der Antragstellung beim Versorgungsamt - Schreiben des Kultusministeriums vom 16.06.2010 Az: 14-5110/136/3)

Sehr geehrte Frau .../ sehr geehrter Herr...

am habe ich beim Versorgungsamt (Ort) einen Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung bzw. einen Erhöhungsantrag gestellt. Hiermit beantrage ich die Schwerbehindertenermäßigung, die mir bei einer Anerkennung durch das Versorgungsamt zusteht.

Über den entsprechenden Bescheid des Versorgungsamtes werde ich Sie nach dessen Eingang umgehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Bestätigung der Schulleitung (Kopie für die Lehrkraft)

Am _____ ist der Antrag auf Deputatsermäßigung als Schwerbehinderter eingegangen.

Unterschrift
Schulleiterin/Schulleiter

Anlage 5: Anschriftenblatt zu den Infos der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 7 „Schule und Bildung“ Bereich: GHWRS Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart</p> <p>Tel. 0711/904-0 Abteilung7@rps.bwl.de</p>	<p>Bezirkspersonalrat GHWRS beim Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 7 Schule u. Bildung Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart</p> <p>Tel. 0711-904-17071 daniela.weber@rps.bwl.de</p>	<p>Bezirksvertrauensperson GHWRS beim Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 7 "Schule und Bildung" Christian Meissner Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart</p> <p>Tel: 0711/ 904 -17075 Christian.Meissner@rps.bwl.de</p>
<p>Staatliches Schulamt Backnang Spinnerei 48 71522 Backnang</p> <p>www.schulamt-backnang.de</p> <p>Tel.: 07191/ 3454-0 poststelle@ssa-bk.kv.bwl.de</p>	<p>Örtlicher Personalrat GHWRS beim Staatlichen Schulamt Backnang Michael Stoeß Spinnerei 48 71522 Backnang</p> <p>Tel.: 07191 / 3454-150 personalrat@ssa-bk.kv.bwl.de</p>	<p>Vertrauensperson der schwerbehinderten Lehrkräfte beim Staatlichen Schulamt Backnang Roland Theophil Spinnerei 48 71522 Backnang</p> <p>Tel.: 07191/ 3454-155 Roland.Theophil@ssa-bk.kv.bwl.de</p>

Adressen von Einrichtungen außerhalb der Kultusverwaltung

<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis Versorgungsamt Erbstetter Straße 56 71522 Backnang</p> <p>Tel: 07191 / 895-0</p> <p>https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-und-soziales/behinderung/schwerbehindertenrecht</p>	<p>Gesundheitsamt Landratsamt Ludwigsburg Fachbereich 52, Amts- und Versorgungs- ärztliche Aufgaben Hindenburgstr. 20/ 1 71638 Ludwigsburg</p> <p>Tel.: 07141 144-2026 Fax 07141 144-59521</p>
<p>Betriebsärztlicher Dienst</p> <p>BAD-Zentrum Waiblingen Lise-Meitner-Straße 16 71332 Waiblingen</p> <p>Tel. 07151/2057590 Fax 07151/20575910 bbl-bw@bad-gmbh.de</p> <p>https://www.bad-gmbh.de/standorte/location-detail/gesundheitszentrum-waiblingen-159/</p>	<p>Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg Zweigstelle des Integrationsamts Lindenspürstr. 39 70176 Stuttgart</p> <p>Tel.: 0711/ 63750 info@kvjs.de</p> <p>https://www.kvjs.de</p>

Anlage 6: Anschriftenblatt der Schwerbehindertenvertretung und der Personalräte

Hinweis:

Die Regierungspräsidien, die Bezirkspersonalräte und Bezirksvertrauenspersonen für schwerbehinderte Lehrkräfte sind seit Juni 2011 nur noch für die Wiedereingliederung (Arbeitsversuch) aller Tarifbeschäftigten und der Rekonvaleszenz der Beamtinnen/Beamten bei den Heimsonderschulen sowie für die Altersteilzeit aller Beschäftigten zuständig. Für die Rekonvaleszenz von Beamtinnen/Beamten (außer Heimsonderschulen), die zusätzliche Schwerbehindertenermäßigung und die ggf. damit zusammenhängende amtsärztliche Untersuchungen sind seit Juni 2011 die Staatlichen Schulämter und somit die örtlichen Personalräte und die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen zuständig.

Regierungspräsidien	Bezirkspersonalräte	Bezirksvertrauenspersonen
Regierungspräsidium Stuttgart , Abteilung 7 „Schule und Bildung“ Bereich: GHWRGS Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart Tel. 0711/904-0 Abteilung7@rps.bwl.de	Bezirkspersonalrat GHWRGS beim Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 7 Schule u. Bildung Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart Tel. 0711-904-17071 daniela.weber@rps.bwl.de	Bezirksvertrauensperson GHWRGS beim Regierungspräsidium Stuttgart Christian Meissner Postfach 10 36 42 70031 Stuttgart Tel. 0711- 904-170 75 christian.meissner@rps.bwl.de
Regierungspräsidium Karlsruhe , Abteilung 7 „Schule und Bildung“ Bereich: GHWRGS 76247 Karlsruhe Tel. 0721/926-4400 Abteilung7@rpk.bwl.de	Bezirkspersonalrat GHWRGS beim Regierungspräsidium Karlsruhe , Abteilung 7 Schule u. Bildung 76247 Karlsruhe	Bezirksvertrauensperson GHWRGS beim Regierungspräsidium Karlsruhe 76247 Karlsruhe
Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 7 Schule und Bildung, Bereich: GHWRGS 79083 Freiburg Tel. 0761/208-6000 Abteilung7@rpf.bwl.de	Bezirkspersonalrat GHWRGS beim Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 7 Schule u. Bildung 79095 Freiburg	Bezirksvertrauensperson GHWRGS beim Regierungspräsidium Freiburg 79083 Freiburg
Regierungspräsidium Tübingen , Abteilung 7 „Schule und Bildung“ Bereich: GHWRGS Postfach 2666 72016 Tübingen Tel. 07071/757-0 Abteilung7@rpt.bwl.de	Bezirkspersonalrat GHWRGS beim Regierungspräsidium Tübingen , Abteilung 7 Schule u. Bildung“ Postfach 2666 72016 Tübingen	Bezirksvertrauensperson GHWRGS beim Regierungspräsidium Tübingen Postfach 2666 72016 Tübingen

Anlage 7: Adressen des BAD (Medizinisches Beratungsangebot im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes)

Erfolgsfaktor Arbeitsschutz
Erfolgsfaktor Sicherheit
Erfolgsfaktor Gesundheit
Erfolgsfaktor Personal



Sicher gesund.

Lehrkräfte und Beschäftigte im Kultusressort haben die Möglichkeit, sich zum Arbeits- und Gesundheitsschutz beraten zu lassen.

Das Beratungsangebot beruht auf den Grundlagen des Arbeitssicherheitsgesetzes und kann bei Bedarf von allen Beschäftigten des Landes im Kultusressort in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der Kooperation „Sicher gesund.“ bieten Ihnen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte der B-A-D-Gruppe kompetente Unterstützung und Beratung zu den Themenfeldern rund um den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht sowie den Bestimmungen des Datenschutzes.

Bei Bedarf zu einer Beratung sind folgende Koordinationsstellen eingerichtet:

Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen:

Dr. Bernd Bauer	Dipl.-Ing. Jörg Wackes
Facharzt für Arbeitsmedizin	Sicherheitsingenieur

Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg:

Dr. Michael Bestler	David Poß
Facharzt für Arbeitsmedizin	Sicherheitsingenieur

E-Mail-Kontakt:

Arbeitsmedizin: bbl-bw@bad-gmbh.de
Sicherheitstechnik: sbl-bw@bad-gmbh.de

www.sicher-gesund-schule-bw.de



Anlage 8: Formular für eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer stationären Reha-Maßnahme für Beihilfezwecke

Name der/des Beihilfeberechtigten	Vorname	Personnummer/AG
Name der Patientin/des Patienten *	Vorname	

* sofern nicht mit der/dem Beihilfeberechtigten identisch

Ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer stationären Rehabilitationsmaßnahme für Beihilfezwecke

1. Handelt es sich bei der Erkrankung der Patientin/des Patienten um eine solche, deren Art und Schwere eine stationäre medizinische Rehabilitation medizinisch notwendig macht?

Ja, Begründung: (z.B. Diagnosen, bisherige Behandlungen) Nein

2. Welche Dauer einer stationären Reha ist voraussichtlich medizinisch notwendig?

Tage

3. In welcher Einrichtung/Klinik soll die Maßnahme durchgeführt werden?

in

4. Sind auch ambulante Maßnahmen oder eine Kur zur Behandlung der Erkrankung ausreichend?

Nein

Ja, z.B.:

LBV 353 – 07/15

Handschriftliche Unterschrift erforderlich!

Datum, Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Speichern

Drucken

Anlage 9: Formular für eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Kurmaßnahme für Beihilfezwecke

Name der/des Beihilfeberechtigten	Vorname	Personalnummer/AG
Name der Patientin/des Patienten *	Vorname	

* sofern nicht mit der/dem Beihilfeberechtigten identisch

Ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit einer Kurmaßnahme für Beihilfezwecke

1. Welche Kurmaßnahme ist geplant?

- Kur in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation
- Müttergenesungskur, Vätergenesungskur, Mutter-Kind-Kur und Vater-Kind-Kur
- ambulante Heilkur (nur bei aktiven Beamten und Richtern möglich)

2. Handelt es sich bei der Erkrankung der Patientin/des Patienten um eine solche, deren Art eine Kurmaßnahme medizinisch notwendig macht ?

- Ja, Begründung: Nein

Welche Dauer einer Kurmaßnahme ist voraussichtlich medizinisch notwendig?

Tage

In welcher Einrichtung oder welchem Heilkurort soll die Maßnahme durchgeführt werden?

in

LBV 354 – 07/15

bitte wenden

3. Sind auch ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlung außerhalb einer Kurmaßnahme ausreichend?

Nein

Ja, z.B.:

4. Dient die Kurmaßnahme zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Fähigkeit zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit?

Diese Frage ist nur bei aktiven Beamten und Richtern zu beantworten.

Ja

Nein

Handschriftliche Unterschrift erforderlich!

.....
Datum, Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Speichern

Drucken

INFORMATIONSBLATT

der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats

Legende zum BEM-Infopaket für den GHWRGS-Bereich

Altersteilzeit (ATZ)

für schwerbehinderte Beamt/innen und schwerbehinderte Tarifbeschäftigte (zu unterschiedlichen Konditionen!)

Die ATZ für Beamtinnen/ Beamte (Konditionen für Tarifbeschäftigte) gibt es in zwei Formen:

- das Teilzeitmodell: Teilzeitarbeit mit 60% (50%) der regelmäßigen Arbeitszeit während des Bewilligungszeitraumes.
- Beginn zum 1. Februar oder dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien.
- das Blockmodell: Arbeitsphase ist 60% (50%) des Bewilligungszeitraumes gemäß des Deputatsumfanges der letzten zwei Jahre, Freistellungsphase (völlige Freistellungszeit vom Unterricht) beträgt 40% (50%). Die Freistellungsphase muss zum 1.2, 1.8. oder 1.9 eines Jahres beginnen.
- Die Summe aus Besoldung und Altersteilzeitzuschlag beträgt bei beiden Modellen ca. 80% (83%) der Nettodienstbezüge. Für die Pension werden für diesen Zeitraum 60% des vollen Ruhegehaltes angerechnet (Für die Rentenanrechnung gibt es in §5 (4) TV ATZ BW eine Aufstockung der Rentenbeiträge durch den Arbeitgeber auf 80 %.).

Anderweitige Verwendung

Diese Möglichkeit besteht, wenn die Lehrkraft aufgrund einer Erkrankung nicht mehr im Unterricht eingesetzt werden kann, jedoch nach der Einschätzung des Amtsarztes noch in der Lage ist, andere Dienstaufgaben, z.B. in der Verwaltung, zu verrichten. Die anderweitige Verwendung ist also begrenzt durch

- die amtsärztliche Einschätzung,
- die faktischen Einsatzmöglichkeiten innerhalb der Verwaltung.

Der Arbeitgeber verwendet dieses Verfahren bisher nur bei Beamtinnen und Beamten.

Arbeitsversuch nach § 74 SGB V (Tarifbeschäftigte)

Stufenweise Wiedereingliederung von Tarifbeschäftigten (nicht Beamten/innen) in den Arbeitsprozess nach schweren Erkrankungen, Operationen oder Unfällen sowie z. B. während einer akuten Erkrankung. Über den zumutbaren Deputatsumfang entscheidet der Facharzt oder Betriebsarzt (wird evtl. vom RP beauftragt). Der/die Betroffene gilt weiterhin als arbeitsunfähig, d.h. die Fristen für die Lohnfortzahlung bzw. das Krankengeld laufen weiter. (Für Beamtinnen und Beamte siehe Abschnitt Rekonvaleszenz)

Arbeitsunfähigkeit (AU)

Ist eine Tarifbeschäftigte/ ein Tarifbeschäftigter länger als drei Tage erkrankt, muss die AU-Bescheinigung spätestens am vierten Tag der Erkrankung beim Arbeitgeber vorliegen. Bei Beamtinnen und Beamten ist diese vorzulegen, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als eine Woche dauert.

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Betriebliches Eingliederungsmanagement, eingeführt mit Änderung des SGB IX am 1. April 2004 in § 167 Abs. 3 SGB IX, ist als eine Ergänzung zu bestehenden Regelungen in Beamten-gesetzen und im Arbeits- und Tarifvertragsrecht zu sehen. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, ein BEM einzuleiten, wenn eine/r Beschäftigte/r sechs Wochen oder häufiger erkrankt ist. Stimmt der/die Beschäftigte zu, erfolgt das BEM-Verfahren nach einem klaren Ablaufplan.

Begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit)

Kann auf der Grundlage eines amtsärztlichen Zeugnisses dann festgestellt werden, wenn zwar keine volle, d.h. 100 prozentige Dienstfähigkeit mehr besteht, (quantitativ) aber noch mindestens eine 50 % verbleibende Dienstfähigkeit vorliegt. Es ist möglich, dass der Dienst mit der Restdienstfähigkeit in einer anderen Tätigkeit erbracht wird (Kombination aus Anderweitiger Verwendung und Begrenzter Dienstfähigkeit). Die Besoldung erfolgt entsprechend der reduzierten Arbeitszeit, jedoch mindestens in Höhe des erreichten Ruhegehaltes. Darüber hinaus wird ein Zuschlag nach § 72 LBesGBW gewährt (bisher erworbene Pensionsansprüche).

Betriebsärztlicher Dienst (BAD)

Jede Schule bzw. jedes Schulamt hat einen ihm zugeordneten Betriebsarzt. Der Betriebsarzt ist Mitarbeiter des BAD, des Betriebsärztlichen Dienstes. Die BAD GmbH ist ein eigenständiges Unternehmen und hat deutschlandweit ein dichtes Netz an Beratungszentren. Die Schulleitungen haben Kenntnis von dem für ihre Schule zuständigen Betriebsarzt. Jede Lehrkraft kann sich an den BAD wenden, wenn es gesundheitliche Probleme am Arbeitsplatz Schule gibt. Der BAD ist außerdem für die Untersuchung der Tarifbeschäftigten z.B. bei einem Arbeitsversuch und bei der Überprüfung der Arbeitsfähigkeit zuständig (analog den Amtsärzten bei Beamtinnen und Beamten). Adressen des BAD siehe Anhang.

Bezirkspersonalrat (BPR)

Der Bezirkspersonalrat ist beim Regierungspräsidium (RP), Abt. 7, Schule und Bildung, angesiedelt. Er ist ein Bindeglied zwischen den örtlichen Personalvertretungen in den Schulen bzw. den Lehrkräften an den Schulen des Bezirkes und dem RP.

Bezirksvertrauensperson (BVP)

Die Bezirksvertrauensperson ist die Schwerbehindertenvertretung auf der Ebene des Regierungspräsidiums und ist ausschließlich für schwerbehinderte Lehrkräfte zuständig. Sie arbeitet eigenständig für die Belange der schulischen Schwerbehinderten im Bezirksbereich des RPs und ist ein Bindeglied zwischen den örtlichen Schwerbehindertenvertrauenspersonen (ÖVPs) an den Schulen und dem RP.

Dienstunfähigkeit

Ist der/die Beamte wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, den Dienst zu verrichten, kann die Dienstunfähigkeit auf der Grundlage eines ärztlichen, im Regelfall amtsärztlichen Gutachtens festgestellt werden. Er/sie erhält dann Pension, wenn er/sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat, auf die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig angerechnet werden. Bei jüngeren Beamten wird die Dienstfähigkeit alle zwei Jahre überprüft (Reaktivierung).

Integrationsfachdienst (IFD) des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)

Die Integrationsfachdienste (IFD) beraten und unterstützen schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber. Die IFD kümmern sich um schwerbehinderte Menschen, bei denen eine intensive persönliche Begleitung bzw. Unterstützung auf dem Weg in eine Beschäftigung oder zur Sicherung der Beschäftigung erforderlich ist. Zu dieser Zielgruppe gehören z.B. seelisch behinderte Menschen oder auch Sinnesbehinderte.

Inklusionsvereinbarung (IKV)

Der Arbeitgeber trifft mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Personalrat nach § 166 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) eine Inklusionsvereinbarung. Die IKV dient der Prävention. Sie soll dazu beitragen, den Gesundheitszustand der behinderten und erkrankten Person zu stabilisieren. Ab einem GdB 30 gilt die IKV für alle Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogischen Assistentinnen und Assistenten der GHWRGS-Schulen sowie den Schulkindergärten. Die Vereinbarung enthält Regelungen im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen, insbesondere zur Arbeitsorganisation und zum Nachteilsausgleich (z.B. Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, Mehrarbeit) sowie der Arbeitsplatzgestaltung. Im GHWRGS-Bereich werden die Inklusionsvereinbarungen auf der Ebene der Staatlichen Schulämter abgeschlossen. Nach Aushändigung der Inklusionsvereinbarung führt der zuständige Dienstvorgesetzte ein jährliches Teilhabegespräch.

Örtlicher Personalrat (ÖPR)

Die Lehrkräfte auf der Ebene des Schulamtes wählen alle vier Jahre eine eigene Personalvertretung. Sie ist für die Belange aller Lehrkräfte zuständig und ein Bindeglied zwischen Schulamtsleitung und Kolleginnen und Kollegen.

Örtliche Vertrauensperson (ÖVP)

Die örtliche Vertrauensperson befindet sich auf der gleichen Stufe wie der örtliche Personalrat (Schulamtsebene), ist aber nur für schwerbehinderte und behinderte Lehrkräfte zuständig. Sie kümmert sich um die Belange der schulischen Schwerbehinderten und Behinderten vor Ort.

Personalvertretung

Die Personalvertretung ist dreistufig gegliedert:

1. die örtliche Ebene: die Schulämter mit dem Örtlichen Personalrat (ÖPR)
2. die Bezirksebene: das Regierungspräsidium (RP) mit dem Bezirkspersonalrat (BPR)
3. die Landesebene: das Kultusministerium (KM) mit dem Hauptpersonalrat (HPR)

Zuständig ist immer der Personalrat, auf dessen Ebene eine Maßnahme getroffen wird.



Baden-Württemberg
Staatliches Schulamt Backnang